

OLG Düsseldorf: Mindestanforderungen an wirksame Tauschbörsen – Abmahnung

ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2; BGB § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1
Beschluss vom 14.11.2011 – I-20 W 132/11 (LG Düsseldorf)

Leitsätze der Redaktion

1. Mindestanforderungen für die Wirksamkeit einer Tauschbörsen-Abmahnung sind die Nennung der konkreten Werktitel, durch die die Rechte der Klägerinnen verletzt worden sein sollen, sowie die Zuordnung der Titel zu den jeweiligen Klägerinnen.

2. Eine Abmahnung, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, stellt eine „völlig unbrauchbare anwaltliche Dienstleistung“ für den Dienstberechtigten dar und lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwalts entfallen.

3. Vom Unterlassungsgläubiger vorformulierte Unterlassungs- und Vertragsstrafeverpflichtungserklärungen unterfallen den Regelungen des AGB-Rechts.

4. Eine vorformulierte Unterlassungserklärung, die auf das gesamte, nicht durch eine beigefügte Liste konkretisierte Musikrepertoire des Gläubigers gerichtet ist, verlagert das Risiko, ob ein unbekanntes Musikstück zum Repertoire des Gläubigers gehört, vollständig auf den Schuldner und benachteiligt ihn daher gegenüber einer titulierten Unterlassungsverpflichtung unverhältnismäßig.

Anm. d. Red.: Die Leitsätze wurden verfasst von RA Christian Solmecke, LL.M., Köln. Vgl. hierzu auch *OLG Köln MMR* 2012, 184.

Sachverhalt

Die Bekl. wendet sich mit ihrer sofortigen Beschwerde gegen einen ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss des *LG Düsseldorf* v. 26.5.2011. Das *LG Düsseldorf* hatte i.R.e. sog. Filesharing-Klage eine hinreichende Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung verneint und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagt. Der Klageanspruch umfasst neben der Unterlassungsverpflichtung im Hinblick auf vier Musiktitel u.a. auch die Erstattung der Abmahnkosten für die außergerichtliche Abmahnung. Diese Abmahnung erfolgte im Namen mehrerer Kl. und bezog sich auf das Anbieten von 304 Audiodateien zum Tausch. Angaben der einzelnen Musiktitel, durch deren Angebot die Rechte gerade der Kl. verletzt werden, sind der Abmahnung hingegen nicht zu entnehmen. Mit der beigefügten vorformulierten Unterlassungsverpflichtungserklärung sollte sich die Bekl. verpflichten, es zu unterlassen, geschütztes Musikrepertoire der Kl. ohne deren erforderliche Einwilligung im Internet Dritten verfügbar zu machen oder auf sonstige Weise auszuwerten. Auf die sofortige Beschwerde hat das *OLG Düsseldorf* der Bekl. Prozesskostenhilfe bewilligt.

Aus den Gründen

Die sofortige Beschwerde der Bekl. ... hat ... in der Sache Erfolg. ... Es steht nicht fest, dass die Bekl. die ihr vorgeworfenen Urheberrechtsverletzungen begangen oder zu vertreten hat. Das *LG* hat die die Bekl. treffende Substanziierungslast verkannt: Die Bekl. ist nicht gehindert, die Aktivlegitimation der Kl., das Anbieten der streitgegenständlichen Musikdateien über die IP-Adresse ... und die Zuordnung dieser IP-Adresse zu ihrem Anschluss mit Nichtwissen zu bestreiten. Die Bekl. hat keinen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kl., des „Onlineermittlers“ und des Internetproviders. ...

Soweit sich die Bekl. gegen die Verpflichtung zur Erstattung der Abmahnkosten wendet, hat ihre Rechtsverteidigung ... hinrei-

chende Aussicht auf Erfolg. Die Abmahnung der Kl. genügt den an eine Abmahnung zu stellenden Mindestanforderungen nicht. Zur Abmahnung gehört, dass der Abmahnende seine Sachbefugnis darlegt, also kundtut, weshalb er sich für berechtigt hält, den zu beanstandenden Verstoß zu verfolgen (*Köhler/Bornkamm, UWG*, 29. Aufl., § 12 Rdnr. 1.13; *Ahrens/Deutsch, Der Wettbewerbsprozess*, 6. Aufl., Kap. 1 Rdnr. 35). Die Abmahnung muss mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, welches konkrete Verhalten beanstandet wird. Auch wenn der Gläubiger Unterlassung nicht nur der konkreten Verletzungsform begehrt, muss er doch den Anlass der Beanstandung ganz konkret bezeichnen, damit der Schuldner weiß, was genau für den Gläubiger den Stein des Anstoßes bildet (*Köhler/Bornkamm, a.a.O.*, § 12 Rdnr. 1.15; *OLG Stuttgart WRP* 1996, 1229, 1230). Um ihren Zweck zu erfüllen, muss in der Abmahnung der Sachverhalt, der den Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens begründet soll, also die begangene Handlung, genau angegeben und der darin erblickte Verstoß so klar und eindeutig bezeichnet sein, dass der Abgemahnte die gebotenen Folgerungen ziehen kann (*OLG Köln WRP* 1988, 56; *Ahrens/Deutsch, a.a.O.*, Rdnr. 45).

Vorliegend sind weder die Aktivlegitimation noch der Verstoß hinreichend dargelegt. Das Anbieten von 304 Audiodateien zum Herunterladen stellt alleine noch keinen Urheberrechtsverstoß dar. Nicht jedes Angebot einer Audiodatei zum Herunterladen verletzt fremde Urheberrechte. Die Dateien können gemeinfrei oder mit einer allgemeinen Lizenz versehen sein. So ist es inzwischen nicht mehr ungewöhnlich, dass Interpreten ihre Stücke zur freien Verbreitung in das Internet einstellen. Zudem ist das Urheberrecht ein Ausschließlichkeitsrecht. Es ist jedem Inhaber von Urheberrechten selbst überlassen, ob er seine Rechte im konkreten Fall ausübt oder ob [er] den Verletzer gewähren lässt. Ein Dritter kann diese Rechte nicht geltend machen. Von daher verfängt auch das Argument, eine Berechtigung der Bekl. an den Titeln sei jedenfalls nicht ersichtlich, nicht. Entscheidend ist allein, ob und an welchen Titeln den Kl. Rechte zustehen. Ohne die Angabe der Titel, durch deren Angebot die Rechte gerade der Kl. verletzt worden sind, konnte die Bekl. der Abmahnung daher nicht entnehmen, welches Verhalten sie in Zukunft unterlassen soll. Zur generellen Unterlassung des Anbietens von Audiodateien zum Herunterladen ist sie eben nicht verpflichtet, sondern nur zur Unterlassung des Angebots der Titel der Kl. Der zur Unterlassung verpflichtende Verstoß war folglich nicht das Anbieten von 304 Audiodateien zum Herunterladen, sondern – die Aktivlegitimation der Kl. unterstellt – das Angebot der vier im Klageantrag genannten Musiktitel der Kl. Dieser Verstoß hätte in der Abmahnung dargelegt werden müssen, wobei zum notwendigen Vertrag der Aktivlegitimation zumindest auch die Zuordnung der Titel zu einzelnen Kl. gehört hätte.

Ohne eine solche Darlegung war der Bekl. die Abgabe einer wirksamen Unterlassungserklärung gar nicht möglich. Die Liste der zum Herunterladen angebotenen 304 Audiodateien besteht vorwiegend aus Stücken anderer Berechtigter und kann schon von daher nicht Gegenstand einer ggü. den Kl. erklärten Verpflichtung sein. Eine auf die darin enthaltenen Musiktitel der Kl. oder gar – wie von ihnen in ihrer Abmahnung verlangt – auf ihr gesamtes Repertoire gerichtete Unterlassungserklärung konnten die Kl. in Ermangelung einer Individualisierung dieser Stücke nicht verlangen. Es kann dahinstehen, ob die Verletzung der Rechte an einzelnen Musiktiteln einen Anspruch auf eine das ganze Repertoire der Gläubigerin umfassende Unterlassungsverpflichtung vermittelt. Die Kl. selbst machen vorliegend mit ihrer Klage nur noch eine Unterlassungsverpflichtung bzgl. der vier nach ihrem Vortrag tatsächlich zum Herunterladen bereitgestellten Musiktitel geltend. Eine auf das gesamte Repertoire erstreckte Unterlassungsverpflichtung setzt jedenfalls die Befügung einer Repertoireauflistung voraus.